

Bücher vielmehr dem Publikum zu billigeren Preisen lieferten oder öffentlich anboten, als dies bei Einhaltung der vom Verein bestimmten Rabattsätze ausführbar gewesen wäre, die sogenannten Schleuderer, schritt der Vereinsvorstand durch eine Reihe von Maßregeln ein, die sich, besonders seit Ende des Jahres 1888, nach und nach verschärften. Davon wurde auch die Klägerin betroffen, welche jetzt, wie schon damals, zu Berlin eine Sortimentbuchhandlung, verbunden mit Verlag und Antiquariat, betreibt und die hinsichtlich der Rabattgewährung von dem Vereine aufgestellten Grundsätze nicht allenthalben befolgt hat. Dieselben beanstandet von den wider sie ergriffenen Maßregeln nur die im vorigen Thatbestande unter II 3b 4—6 Blt. 108 aufgeführten (Verweigerung jeder Beförderung von Schriftstücken durch die Bestellanstalt im Buchhändlerhause, Einstellung der Sortimentslieferung seitens der Mitglieder des Vereins Leipziger Kommissionäre und Aufforderung im Börsenblatte, vollständige Lieferungssperre eintreten zu lassen) und auch diese nur insoweit, als sie nach Kantate 1888 mittelst der unter II 2, 3, 4 und 6 des vorigen Thatbestandes erwähnten Kundgebungen des Börsenvereins-Vorstandes ins Werk gesetzt worden sind.

Die Klägerin behauptet, daß ihr durch die hervorgehobenen Maßregeln in der Zeit vom 1. Juni 1888 bis 15. Oktober 1889 ein Schaden von 50 340 Mk. erwachsen sei. Sie setzt denselben jedoch auf 17 000 Mk. herab, bekennet, davon bereits 2000 Mk. gegen die oben erwähnten Vorstandsmitglieder Müller-Grote und Parey geltend gemacht zu haben, und fordert von den hiernach verbleibenden 15 000 Mk. mit der vorliegenden Klage von den jetzigen Beklagten solidarisch zunächst nur 3000 Mk. nebst Zinsen zu 5% seit der, am 24. November 1891 bewirkten Zustellung der Klage.

Die fünfte Civilkammer des Landgerichts zu Leipzig hat in dem Urtheile vom 7. Mai 1892 die Klage abgewiesen und der Klägerin die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Klägerin mit dem Antrage, nach dem Klagesuche zu erkennen. Von den Beklagten wird Zurückweisung des Rechtsmittels begehrt.

Das angefochtene Urtheil, auf welches wegen des sonstigen Sach- und Streitstandes verwiesen wird, ist nebst den darin erwähnten Schrift- und Druckstücken zum Vortrag gelangt.

Durch verkündeten Beschluß des Berufungsgerichts wurde die Verhandlung, wie solches bereits in erster Instanz geschehen war, auf den Grund des Anspruchs beschränkt.

Die Klägerin trug das von ihr überreichte Firmenzeugniß des vorm. Königl. Stadtgerichts Berlin vom 11. April 1872 sowie zur Begründung der Berufung die Schriftsätze vom 28. November und 15. Dezember 1892 vor, während von der Seite der Beklagten der mit der Widerlegung des Rechtsmittels sich befassende Schriftsatz vom 1. Dezember 1892 wiedergegeben wurde. Jeder Theil bestritt das Anführen des Gegners, nur erklärten die Beklagten, daß sie das auf die Zahl der, dem Kampfe gegen das Schleuderunwesen beigetretenen Verleger und deren Zugehörigkeit zum Börsenverein bezügliche Vorbringen der Klägerin in dem Schriftsatze vom 15. Dezember 1892 unter 3 ebensowenig bestreiten wollten wie die Richtigkeit des klägerischerseits überreichten Verzeichnisses vom 1. Mai 1892, wonach die Zahl der betreffenden Verleger inzwischen, entgegen den Feststellungen unter IX des vorigen Thatbestands, auf 1947 gestiegen ist. Andererseits gab die Klägerin an, sie sei auch jetzt außer Stande, eine nähere Angabe über die Zahl derjenigen Verlegerfirmen zu machen, welche davon abgesehen hätten, sich dem Vorstande des Börsenvereins gegenüber zur Bekämpfung des Schleuderunwesens zu verpflichten.

Im Uebrigen versicherten die Beklagten, ein jeder von ihnen habe bei den in Rede stehenden Maßregeln in dem guten Glauben gehandelt, daß die letzteren weder gegen die Gesetze noch gegen die guten Sitten verstießen. Auch benannten sie den Buchhändler V. Staaßmann in Leipzig als Zeugen zur Widerlegung der gegnerischen Behauptungen in dem Schriftsatze vom

15. Dezember 1892 unter 1a, c, e, welche sich mit dem Zeitpunkte der Einstellung der Sortimentslieferung Seiten des Kommissionärvereins, dem Zwecke der Aenderung des § 3 der Statuten des Kommissionärvereins und der Verhinderung der Wiederaufnahme der Sortimentslieferungen an die Klägerin durch die auch nach Inkrafttreten der neuen Satzungen des Börsenvereins anderweit bewirkte Einfügung der Firma Mayer & Müller in die sogenannte Schleuderliste befassen.

Hiernächst trug die Klägerin noch zur Ergänzung der Bemerkung unter II 2 des vorigen Thatbestands Blt. 105 die im Börsenblatt für den deutschen Buchhandel vom 18. Juni 1888 abgedruckte Bekanntmachung des Vorstands des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vom 15. Juni 1888 vor (Blt. 52 des Urkundenheftes). Ferner bestritt dieselbe zu VII 3a und b des vorigen Thatbestands Blt. 121b, daß der Kommissionärverein auf Grund seiner Satzungen jemals gegen sie eingeschritten sei, vielmehr sei dessen Einschreiten erst erfolgt, als der Vorstand des Börsenvereins begonnen habe, sich des Kommissionärvereins im Kampfe gegen die Schleuderer zu bedienen. Von den Beklagten wurde dies bestritten und zum Nachweis des Gegentheils (VII 3b erster Absatz des vorigen Thatbestands) der oben erwähnte Staaßmann als Zeuge benannt.

Weiter wurde von der Klägerin ausgestellt, daß die in den Gründen des vorigen Urtheils enthaltene Bemerkung über die Persönlichkeit der Beklagten im Thatbestande des angefochtenen Urtheils nicht festgestellt sei. Sie trat jedoch mit Einwendungen gegen die sachliche Richtigkeit der erwähnten Bemerkung nicht hervor.

Endlich trug die Klägerin zur weiteren Ausführung ihrer Behauptung bei VII 4 des vorigen Thatbestands Blt. 122b, daß ihr Theilhaber Mayer den Eintrag der neuen Satzungen des Börsenvereins in das Genossenschaftsregister vor dem Austritt aus dem Verein im Beschwerdewege, wenn schon erfolglos, angefochten habe, die Verfügung des VI. Senats des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts vom 16. Februar 1888 vor, welche dem vorliegenden Urtheile in beglaubigter Abschrift als Anlage A beigelegt ist. Die Beklagten räumten ein, daß diese Verfügung auf die Beschwerde Mayers ergangen sei.

Entscheidungsgründe.

Im vorliegenden Rechtsstreite hat die Klägerin lediglich diejenigen Maßregeln des Börsenvereins-Vorstands der Klage zu Grunde gelegt, welche in dem von ihr früher gegen die Buchhändler Müller-Grote und Paul Parey in Berlin anhängig gemachten Rechtsstreite, über dessen Verlauf Punkt XI des vorigen Thatbestands Aufschluß giebt, durch das inzwischen den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 28 S. 238 ff. einverleibte Urtheil dieses Gerichtshofs als widerrechtliche Handlungen gekennzeichnet worden sind.

Andererseits haben die Beklagten jetzt eingeräumt, nicht nur, daß die betreffenden Maßregeln unter ihrer Mitwirkung von dem Vereinsvorstande ergriffen worden sind, sondern auch, daß sie dafür in eigener Person und solidarisch verantwortlich seien, sofern dieselben dem Vorstande überhaupt zugerechnet werden könnten (VII 1 des Thatbestands erster Instanz).

Unter den Parteien besteht ferner darüber Einverständnis, daß der von dem Vereinsvorstand in verschiedenen Kundgebungen, auch mit Bezug auf die Klägerin gebrauchte Ausdruck „Schleuderer“ weder auf eine Ehrenkränkung, noch auf eine Antastung der Kreditwürdigkeit der Klägerin oder anderer Sortimenter abziele, sondern von den Vorstandsmitgliedern stets nur in dem technischen buchhändlerischen Sinne angewendet worden sei, wonach unter Schleuderern diejenigen Sortimenter zu verstehen sind, welche gegen die, hinsichtlich der Rabattgewährung im Verkehr mit dem Publikum bestehenden Normen verstößen haben (Punkt II des erwähnten Thatbestands Blt. 103b).

Hiernächst hat man mit der vorigen Instanz schon jetzt als